

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.38 vom 18. Mai 2020

BS Appellationsgericht, 2020-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.38

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.38 du 18 mai 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.38 del 18 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 39 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO, SR 312.1) richten sich im Jugendstrafprozess die Zulässigkeit der Beschwerde sowie die Beschwerdegründe nach Art. 393 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0). Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Jugendanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO). Der 2001 geborene A____ ist inzwischen volljährig, der 2004 geborene B____ ist als urteilsfähiger Jugendlicher nach Art. 38 Abs. 1 lit. a JStPO selbständig zur Beschwerde legitimiert (AGE BES.2019.3 vom 19. Juni 2019 E. 1). Ihre Beschwerde vom 13. Februar 2020 gegen die am 3. Februar 2020 (Postquittung Beschwerdebeilage) eröffnete Verfügung ist form- und fristgemäss eingereicht worden, so dass darauf einzutreten ist. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des basel-städtischen Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und somit nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

gab an, er wisse wohl, dass er getreten worden sei, auch wenn er angesichts der Mehrzahl der ihm unbekanntem Angreifer nicht sagen könne, von wem alles. Dass jemand geschlichtet habe, verneinte er jedoch eindeutig. Dass die Opfer während des Tatgeschehens mehrere parallel ablaufende Vorgänge nicht vollständig überblicken konnten, darf die Strafverfolgungsbehörde nicht ohne nähere Prüfung zur Begründung der Einstellungsverfügung heranziehen. Wenn sich das Zugestehen von Unsicherheiten in einem grundsätzlich schlüssig geschilderten Sachverhalt durch die Umstände erklären lässt, macht dies die Aussagen der Opfer nicht unglaubhaft. Dies gilt umso mehr, als dass in der angefochtenen Verfügung unbesehen auf die Darstellung der Beschuldigten abgestellt wird, welche ihrerseits in zahlreichen Punkten keine Angaben zum Kerngeschehen machen konnten und deren Darstellungen sich teilweise erheblich widersprechen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Würdigung der Opferaussagen als selektiv und überspitzt. Mit den belastenden Aussagen der Beschwerdeführer bestehen Indizien, die für die Schuld von C____ sprechen.

2.5 Angesichts der zweifelhaften Beweislage und in Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro duriore» ist zusammenfassend festzuhalten, dass das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs betreffend C____ zu entscheiden hat. Es wird zu ermassen haben, ob der Einmischung in die Auseinandersetzung zwischen E____ und dem Beschwerdeführer 1 lediglich schlichtender

Charakter zukam, ob er sich als Teil einer Gruppe gegenüber dem zwei Jahre jüngeren, 14-jährigen Beschwerdeführer 2 einzig mit Schlägen gegen Kopf behelfen konnte und insbesondere, ob er es bei den beiden zugestandenen Schlägen belassen hat. (Auch) in Bezug auf die übrigen (zur Tatzeit) minderjährigen Beschuldigten dürfte je nach Verfahrensverlauf eine Hauptverhandlung durchzuführen sein, bei welcher das Gericht die Beschuldigten und die Opfer anzuhören haben würde. Eine Verfahreenseinstellung in Bezug auf C___ rechtfertigt sich somit auch aus verfahrensökonomischer Sicht nicht (vgl. vorstehend E. 2.1).

Damit sind die Beschwerden gutzuheissen und die Jugendanwaltschaft wird angewiesen, das Vorverfahren im Hinblick auf die Anklageerhebung oder den Erlass eines Strafbefehls fortzusetzen.

E. 2.4

2.4.1 Diese Aussagen erscheinen mit Blick auf die Tatbeteiligung des Beschuldigten a priori zwar entlastend. Eine summarische Würdigung der Aussagen ergibt indes verschiedene Ungereimtheiten, welche ihre Glaubhaftigkeit insgesamt in Frage stellen. So hat beispielsweise F___ ausgesagt, der Beschuldigte habe selbst nie zugeschlagen, sondern lediglich seine Hände schützend über den Kopf gehalten, obschon dies nicht einmal vom Beschuldigten selbst vertreten wird (Einvernahme F___ vom 23. November 2018 S. 5 f.). In der zweiten Einvernahme relativierte F___ auch seinen eigenen Tatbeitrag massiv, was seinen Schilderungen insgesamt wenig Gewicht verleiht. I___ sagte aus, G___ habe zwischen dem Beschwerdeführer 1 und E___ schlichten wollen, was offensichtlich nicht stimmt. Danach entlastete er den Beschuldigten mit derselben Begründung, wobei er jedoch einmal nicht wissen will, wie sich dieser gegen die Attacke des Beschwerdeführers 2 gewehrt habe. Er könne einzig sagen, der Beschuldigte habe «zurückangegriffen». Ebenso gut könnte dieser es also nicht bei einem oder zwei Konterschlägen belassen haben. Auf den Vorwurf, er solle den Beschwerdeführer 2 selbst geschlagen haben, antwortete I___, er habe bloss den Beschuldigten und den Beschwerdeführer 2 trennen wollen (Einvernahme I___ vom 29. Januar 2019 S. 3 f.). Diese Aussage steht im Widerspruch zur Darstellung, nach der F___ den Beschuldigten und den Berufungskläger 2 getrennt habe, als er den Berufungskläger 2 auf den Boden geschleudert habe. Auch die Aussagen von I___ entsprechen in bedeutenden Punkten mutmasslich nicht der Wahrheit. Sämtliche Mitbeschuldigten haben zudem der Darstellung widersprochen, wonach E___ sie zur Hilfe gerufen oder aufgefordert habe, alle gemeinsam auf die Opfer «draufzugehen». Dies haben beide Beschwerdeführer indes mehrmals ausgesagt, sodass auch hier Aussage gegen Aussage steht.

Die Mitbeschuldigten wurden im Vorverfahren ein zweites Mal befragt. Wurden bereits bei den ersten Einvernahmen bloss wenige stichhaltige und teilweise widersprüchliche Äusserungen gemacht, so wird für die späteren Befragungen erkennbar, dass die untereinander befreundeten Mitbeschuldigten in der Zwischenzeit offensichtlich die Absprache getroffen haben, sich gegenseitig nicht weiter zu belasten.

2.4.2 Dass grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich die Beteiligten frei zur Sache geäussert haben, illustriert eine WhatsApp-Konversation von E___, in welcher dieser den Mitbeschuldigten H___ wegen seines Aussageverhaltens massiv unter Druck setzt. Während E___ ihn bei der Polizei «von A bis Z in Schutz genommen» bzw. jeden einzelnen aus der Gruppe geschützt habe, habe H___ ihn angeschwärzt und als

denjenigen bezeichnet, der dem Beschwerdeführer 1 den ersten Schlag ausgeteilt habe. Dies sei eine «31er-Aktion» gewesen. Er drohte H____ damit, ihn fortan ebenfalls zu belasten, selbst wenn H____ seine Lehrstelle deswegen verlöre. Daraufhin zeigte sich H____ noch im Chat reumütig und gab bei der folgenden Einvernahme am 4. April 2019 mehrheitlich an, sich nicht mehr an das Geschehene zu erinnern. Weiter wird aus einem auf WhatsApp geführten Gruppenchat, in welchem sich wenige Stunden nach dem Vorfall wiederum E____ und hauptsächlich I____ über Recht und Unrecht der begangenen Taten austauschen, für alle Beteiligten der hohe soziale Druck ersichtlich, den hauptsächlich E____, der bereits bei der Schlägerei die Rolle des Provokateurs eingenommen hatte, auf die anderen ausübt.

2.4.3 Die Jugendanwaltschaft stützt sich im angefochtenen Entscheid ebenfalls auf den angesprochenen Gruppenchat und verweist auf eine Wortmeldung des Beschuldigten, nach der er E____ und den Beschwerdeführer 1 habe trennen wollen und daraufhin vom Beschwerdeführer 2 geschlagen worden sei. Sie wertet dies als entlastendes Indiz, weil der Beschuldigte die Äusserung gegenüber seinen eigenen Freunden in einer geschlossenen WhatsApp-Gruppe gemacht habe, deren Chatverlauf nicht für die Strafverfolgungsbehörden bestimmt gewesen sei. Dies geht am Beweisthema vorbei. Es ist nicht umstritten, wie die Jugendanwaltschaft selbst feststellt, dass der Beschuldigte in die bereits tätliche Auseinandersetzung zwischen den Beschwerdeführer 1 und E____ eingegriffen hat, sondern ob seine Schläge, die er danach dem Beschwerdeführer 2 ausgeteilt hat, als Abwehrhandlungen zu werten sind oder ob sie über die blosser Verteidigung hinausgingen. Hierzu findet sich im Chatprotokoll keine Aussage, weshalb ihn dieses weder be-, noch entlastet.

2.4.4 Im Sinne eines Zwischenfazit ist somit festzuhalten, dass die Aussagen der Mitbeschuldigten, auf denen die Einstellungsverfügung vom 27. Januar 2020 massgeblich beruht, mit erheblichen Zweifeln behaftet sind. Zumindest durch E____ wurde zudem aktiv kolludiert. In Bezug auf konkrete Tathandlungen sind die Schilderungen offensichtlich auf die Entlastung der Mitglieder der eigenen Gruppe ausgerichtet. Wo nicht auf Wahrnehmungslücken verwiesen wird, sind die Belastungen stets in einen rechtfertigenden Kontext eingeordnet. Vorliegend sind keine objektiven Beweismittel greifbar und es handelt sich um eine Aussage gegen Aussage-Konstellation. Angesichts des inkonsistenten Aussageverhaltens der Beschuldigten sind die Darstellungen zum Vornherein nicht geeignet, in Bezug auf C____ eine Verfahrenseinstellung zu begründen.

2.4.5 Die Jugendanwaltschaft hat im angefochtenen Entscheid auch auf die belastenden Aussagen des Beschwerdeführers 1 Bezug genommen. Sie erwog im Wesentlichen, er habe «undifferenziert» ausgesagt, sämtliche Personen der gegnerischen Gruppierung seien beteiligt gewesen und dass er angegeben habe, lediglich zu glauben, dass der Beschuldigte ebenfalls auf ihn drauf wollte, was sein Bruder zu verhindern versucht habe. Es handle sich «nota bene lediglich um Vermutungen» des Beschwerdeführers 1.

Schon der zugestandene Sachverhalt präsentiert sich derart, dass zumindest fünf, teilweise volljährige, Mitbeschuldigte massive Gewalt gegen die beiden Opfer angewendet haben, darunter gegen einen damals 14-jährigen Jungen. Als C____ sich in die Auseinandersetzung einmischte, musste sich der Beschwerdeführer 1 bereits gegen E____, allenfalls auch schon gegen G____, zur Wehr setzen, die ihn sodann zu Boden schlugen. Illustrativ machte der Beschwerdeführer 1 folgende Angabe: «In einer solchen Situation weiss man nicht, wie viele Leute auf einem eintreten oder einen schlagen. Man versucht

einfach, nicht totgeschlagen zu werden.» (Einvernahme A_____ vom 7. März 2019 S. 4).
Auch der Beschwerdeführer

E. 3

3.1 Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend erweist sich die Beschwerde als begründet. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens gehen zu Lasten des Staates.

3.2 Die Beschwerdeführer haben zudem Anspruch auf die Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Advokatin [...] macht mit Honorarnote vom 15. Mai 2020 einen Zeitaufwand von fünf Stunden geltend. Dieser erweist sich als angemessen und ist praxisgemäss indes zu einem Ansatz von CHF 250.■, anstelle der geltend gemachten CHF 300.■, zu entschädigen, ausmachend CHF 1■250.■. Hinzu kommt ein Auslagenersatz von CHF 96.70. Hierzu addiert wird die Mehrwertsteuer von 7,7 %, ausmachend CHF 103.70. Insgesamt beläuft sich die angemessene Entschädigung für das Beschwerdeverfahren somit auf CHF 1'450.40.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.